

## Lohntabelle

**für die ArbeitnehmerInnen in den land- und forstwirtschaftlichen bäuerlichen Betrieben, Gutsbetrieben und anderen nicht bäuerlichen Betrieben  
im Bundesland Steiermark**

gültig ab 1. Jänner 2015

Kategorie		Bruttolohn monatlich ab 1.1.2015
I	ArbeitnehmerIn mit spezieller Qualifikation oder Erfahrung aller land- und forstwirtschaftlichen Berufe, als selbständige LeiterIn von Betriebszweigen	€ 1.549,38
II	ArbeitnehmerIn mit spezieller Qualifikation oder Erfahrung aller land- und forstwirtschaftlichen Berufe, welche unter Anweisung fachlich komplexe Arbeiten verrichten	€ 1.480,02
III	ArbeitnehmerIn mit fachlicher Qualifikation, welche unter Anleitung oder auf Anweisung fachlich einschlägige Tätigkeiten verrichten; zB Verkaufskraft, LadnerIn, Buschenschankpersonal	€ 1.358,64
IV	Hilfskräfte; Haus-, Hof-, Feld- und GartenarbeiterIn,	€ 1.267,86

Werden Sachbezüge zB freie Station gewährt, sind diese nach den amtlichen Wertsätzen der Finanzlandesdirektion vom Bruttolohn abzuziehen.

Sonderzahlungen (13. und 14. Bezug – Urlaubszuschuss und Weihnachtsgeld) gebühren in der Höhe von jeweils einem kollektivvertraglichen Monatsbruttolohn.

### Nichtständige StundenlöhnerIn

	Bruttostundenlohn
Nichtständige StundenlöhnerIn	€ 7,32

### Lehrlingsentschädigung

	Bruttolohn monatlich
Lehrlingsentschädigung 1. Lehrjahr	€ 452,88
Lehrlingsentschädigung 2. Lehrjahr	€ 530,40
Lehrlingsentschädigung 3. Lehrjahr	€ 722,16

Vorstehende Lehrlingsentschädigungen sind Bruttobeträge, von denen die Sozialversicherungsbeiträge einzubehalten sind.

Bei Beendigung des Lehrverhältnisses gilt für die Lohnzahlung folgende Regelung:

1. Wird die Lehrabschlussprüfung vor der Beendigung des Lehrverhältnisses abgelegt, so gebührt bereits ab dem Zeitpunkt der bestandenen Prüfung der Lohn der für den Arbeitnehmer zutreffenden Lohnkategorie.
2. Wird die Lehrabschlussprüfung erst nach Beendigung des Lehrverhältnisses abgelegt, so gebührt ab dem Ende der Lehrzeit der Lohn der für den Arbeitnehmer zutreffenden Lohnkategorie.

#### **Integrative Lehrausbildung:**

Lehrlinge, die im Rahmen der integrativen Lehrausbildung ausgebildet werden, erhalten die angeführten Lehrlingsentschädigungen des jeweiligen Lehrjahres. Bei Verlängerung der Lehrzeit über drei Jahre wird die Entschädigung in der Höhe der Lehrlingsentschädigung für das dritte Lehrjahr weiterbezahlt.

#### **Teilqualifikation:**

Personen, die im Rahmen der Teilqualifikation ausgebildet werden, erhalten 90 % der angeführten Lehrlingsentschädigungen des jeweiligen Lehrjahres.

### Praktikantenentschädigung

Praktikantenentschädigung	€ 402,90
---------------------------	----------

Bei der Gewährung der freien Station ist von den vorstehenden Bruttobeträgen der jeweils laut „Sachbezüge-Verordnung“ festgesetzte Betrag (für 2015 € 196,20) abzuziehen.